

1848 von den Gerichten nicht aufgehoben werden können,

diesemnach aber die Haupt- und eventuelle Beschwerde als unbegründet erscheint,

so wird die Appellation, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz, verworfen.

Gegen diese Entscheidung versuchte der Kläger das Rechtsmittel der Berufung an das K. Ober-Appellations-Gericht in Celle, erwirkte aber auch von diesem höchsten Landesgerichte das nachstehende, unterm 5. Septbr. 1853 erlassene Rejectorium:

— Da die von der Bau-Commission und dem Magistrat zu Stade erlassene Verfügung, so wie überhaupt die Bau-Ordnung für die Stadt Stade vom 12. März 1847 einen der Bau-Polizei angehörenden Gegenstand befaßt, wobei die Verwaltungs-Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gewirkt hat, mithin nach gesetzlicher Vorschrift richterliche Competenz für eine Aufhebung ausgeschlossen ist, und es lediglich der Prüfung und Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde hat anheim fallen müssen, ob eine Beschwerde des Appellanten begründet sei oder nicht? bei ermangelnder richterlicher Zuständigkeit aber auch der Antrag auf eine einstweilige Inhibition völlig unzulässig gewesen ist, so kann dem Gesuche keine Statt gegeben werden und wird Appellant in die Kosten dieser Instanz hiemit verurtheilt.

---